

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/2/28 2006/13/0178

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.02.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §26 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/14/0067 B 19. September 1995 RS 4

Stammrechtssatz

In Fällen einer Zustellung durch Hinterlegung ist es nicht erforderlich, daß dem Empfänger stets die "volle Frist" für die Erhebung einer allfälligen Beschwerde zur Verfügung stehen muß (Hinweis B 26.11.1991, 91/14/0218, 0219).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006130178.X02

Im RIS seit

19.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at